

**Nr.: BV-051/2021**

**Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 21.04.2021

Fachbereich  
Stadtentwicklung  
Venediger, Kerstin  
Tel.: 421 91314  
Aktz.: 200004-2017  
Bezug: BV-144/2019

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-051/2021

**Betreff:**

Bebauungsplan S2 "Reitplatz Seegrehna"/Abwägungs- und Satzungsbeschluss

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ortschaftsrat Seegrehna</b>	<b>14.06.2021</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft</b>	<b>07.06.2021</b>	<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>23.06.2021</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Abwägung der im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen gemäß Anlage 1.
2. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt den Bebauungsplan S2 "Reitplatz Seegrehna" (Anlage 2) – bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Teil B: Textliche Festsetzungen – einschließlich Begründung mit Umweltbericht (Anlage 3) als Satzung.

**Pflichtaufgabe**

**Freiwillige Aufgabe**

**Finanzielle Auswirkungen:**  Ja  Nein

**Begründung:**

I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Aufstellungsbeschluss: Beschluss-Nr.: I/388-41-18 vom 31.01.2018  
Frühzeitige Beteiligung vom 15.10.2018 bis 15.11.2018  
Entwurf Beschluss-Nr.: I/36-2-19 vom 25.09.2019  
Offenlage vom 03.02.2020 bis 06.03.2020

Das Bauleitplanverfahren ist im Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes durchgeführt worden.

II. Beschlussgegenstand

Zum 1. Beschlusspunkt:

Die öffentlichen und privaten Belange sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.02.2020 zum Entwurf des Bebauungsplanes S2 „Reitplatz Seegrehna“ beteiligt worden. Die Öffentlichkeit wurde mit der Bekanntmachung im Amtsblatt „Die Neue Brücke“ Nr. 2/2020 vom 22.01.2020 zur formalen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 03.02. bis 06.03.2020 aufgefordert.

Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) zu ermitteln und zu bewerten. Entsprechend sind die eingereichten Stellungnahmen in der Anlage 1 zum Beschluss mit den Anregungen und Bedenken vorgelegt. Das Abwägungsergebnis wird vorgeschlagen.

Zum 2. Beschlusspunkt:

Die sich aus der Abwägung ergebenden redaktionellen Ergänzungen und Änderungen sind in die Planzeichnung (Anlage 2) und Begründung (Anlage 3) übernommen worden. Eine erneute Planänderung ist nicht erforderlich. Für die Sicherung der Planung ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

Die Gemeinde beschließt nach § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan als Satzung. Der im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellte Bebauungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Das Bauleitplanverfahren kann abgeschlossen werden, weil nach bisheriger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und dem Stand der Planung zum Flächennutzungsplan anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Im laufenden Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist eine Sonderbaufläche Reiten für das Gebiet dargestellt worden.

III. Anlagen

Anlage 1 - Abwägungsliste vom 09.04.2021

Anlage 2 - Bebauungsplan vom 21.04.2021

Anlage 3 - Begründung Stand 21.04.2021